

Der Vertragsschluss

Zusatzbogen 3

Der Konsens

- Def.: Ein Konsens liegt vor, wenn zwei bereits ausgelegt Willenserklärungen übereinstimmen bezüglich aller Punkte, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden sollte.

Fall 1: „Normalfall“

1. Die äußeren Erklärungstatbestände von beiden Willenserklärungen stimmen überein.
2. Die inneren Erklärungstatbestände von beiden Willenserklärungen stimmen überein.
3. Rechtsfolge:
Vertragsschluss mit dem Inhalt der äußeren Erklärungstatbestände; Keine Anfechtung

Fall 2: „falsa demonstratio non nocet“

1. Die äußeren Erklärungstatbestände unterscheiden sich von den inneren Erklärungstatbeständen.
2. Die inneren Erklärungstatbestände von beiden Willenserklärungen stimmen inhaltlich überein.
3. Rechtsfolge:
Vertragsschluss mit dem Inhalt der inneren Erklärungstatbestände – Grund: Die Parteien bekommen, was sie wirklich wollen. Ihr Wille, nicht der Buchstabe entscheidet; Keine Anfechtung – Grund: Auslegung vor Anfechtung

Fall 3: „Fall des § 119 I BGB“

1. Die äußeren Erklärungstatbestände der beiden Willenserklärungen stimmen überein.
2. Die inneren Erklärungstatbestände der beiden Willenserklärungen stimmen nicht überein.
3. Rechtsfolge:
Vertragsschluss mit dem Inhalt der äußeren Erklärungstatbestände; Anfechtungsmöglichkeit wegen Irrtum nach § 119 I BGB